

# Amtsblatt

Nummer 18  
67. Jahrgang  
Montag, 2. Mai 2011  
Einzelpreis 1,40 €

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 19. April 2011 (Az. 03798/2010 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Bürogebäudes mit Tiefgarage auf dem Anwesen Regensburg, Wernerwerkstr. 9, Hermann-Köhl-Str. 22, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3827/2.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung eines Bürogebäudes mit Tiefgarage (48 Stellplätze) sowie von 4 oberirdischen Stellplätzen. Das Gebäude wird durch einen Gewerbebetrieb genutzt, der die Entwicklung und den Vertrieb für elektronische Baugruppen und Geräte durchführt. Die Geräte selbst werden jedoch bei externen Betrieben gefertigt; die technischen Arbeitsplätze sind mit PC-Arbeitsplätzen und damit mit Büroarbeitsplätzen gleichzusetzen.

Das L-förmige Gebäude wird straßenbegleitend entlang der Wernerwerkstraße sowie der Hermann-Köhl-Straße errichtet. Der Baukörper erstreckt sich an der Wernerwerkstraße über eine Länge von 38,80 m und an der Hermann-Köhl-Straße über eine Länge von 40,30 m, die Breite beträgt 13,50 bzw. 11,10 m. An die nördliche und östliche Grundstücksgrenze wird direkt angebaut. Das Bürogebäude weist mit vier Geschossen eine Höhe von 14,0 m auf, wobei das oberste Geschoss jeweils straßenseitig zurückversetzt ist. Die Tiefgaragezufahrt befindet sich im nordöstlichen Bereich des Grundstückes und ist an die Wernerwerkstraße angebunden. Im südöstlichen Bereich des Gebäudes ist von der Hermann-Köhl-Straße aus eine Durchfahrt durch das Gebäude zum Innenhof geplant. In diesem Innenhof befinden sich 4 oberirdische Stellplätze.

Die Baugenehmigung wurde mit entsprechenden Nebenbestimmungen verbunden, um die Anforderung der baurechtlichen, naturschutzfachlichen und umweltrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Von den Vorschriften der Garagenverordnung wurden ferner unter Nebenbestimmungen Abweichungen zugelassen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 19. April 2011 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 21. April 2011  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Ittlinger  
Baudirektor

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen – Benutzungssatzung – KiTBS) vom 14. April 2011

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen – Benutzungssatzung – KiTBS) vom 10. August 2005 (AMBI. Nr. 35 vom 29. August 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2010 (AMBI. Nr. 33 vom 16. August 2010), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. im Kindergarten  
3,5 Stunden täglich  
(Kernzeit 8.30-12.00 Uhr)“

2. § 7 Abs. 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:  
„4. im Kinderhaus (für Kindergartenkinder)  
3,5 Stunden täglich  
(Kernzeit 8.30-12.00 Uhr)“

**§ 2**  
Diese Satzung tritt am  
1. September 2011 in Kraft.

Regensburg, den 14. April 2011

**STADT REGENSBURG**

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen – Gebührensatzung - KiTGS) vom 14. April 2011

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen – Gebührensatzung – KiTGS) vom 10. August 2005 (AMBI. Nr. 35 vom 29. August 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2010 (AMBI. Nr. 33 vom 16. August 2010), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 für den Besuch der Kinderhorte

1.3.1 bei einer wöchentlichen mindestens dreitägigen Betreuung mit einer (auf einen fünftägigen Besuch abgestellten/umgerechneten) täglichen Betreuungszeit von

ab 01.01.2011  
3 – 4 Stunden mtl. 97,00 EUR  
4 – 5 Stunden mtl. 102,00 EUR  
5 – 6 Stunden mtl. 108,00 EUR  
6 – 7 Stunden mtl. 114,00 EUR

ab 01.09.2012  
3 – 4 Stunden mtl. 100,00 EUR  
4 – 5 Stunden mtl. 105,00 EUR  
5 – 6 Stunden mtl. 111,00 EUR  
6 – 7 Stunden mtl. 117,00 EUR

ab 01.09.2013  
3 – 4 Stunden mtl. 103,00 EUR  
4 – 5 Stunden mtl. 108,00 EUR  
5 – 6 Stunden mtl. 114,00 EUR  
6 – 7 Stunden mtl. 121,00 EUR

1.3.2 bei einer Betreuung von ein oder zwei Tagen die Woche mit einer täglichen Buchungszeit von

ab 01.01.2011  
3 – 4 Stunden mtl. 48,00 EUR  
4 – 5 Stunden mtl. 60,00 EUR  
5 – 6 Stunden mtl. 71,00 EUR  
6 – 7 Stunden mtl. 83,00 EUR

ab 01.09.2012  
3 – 4 Stunden mtl. 49,00 EUR  
4 – 5 Stunden mtl. 62,00 EUR  
5 – 6 Stunden mtl. 73,00 EUR  
6 – 7 Stunden mtl. 85,00 EUR

ab 01.09.2013  
3 – 4 Stunden mtl. 50,00 EUR  
4 – 5 Stunden mtl. 64,00 EUR  
5 – 6 Stunden mtl. 75,00 EUR  
6 – 7 Stunden mtl. 88,00 EUR

Die Möglichkeit diese Betreuungszeiten von ein oder zwei Tagen zu buchen besteht nur für Kinder, die den Kinderhort zum 31.12.2010 bereits besuchen.

1.3.3 Wird ein Kind im Kinderhort auch während der Schulferien betreut, ist zu den oben aufgeführten Benutzungsgebühren eine zusätzliche Ferienbetreuungsgebühr zu entrichten und zwar bei einer Ferienbetreuungszeit im Betreuungsjahr von insgesamt

1 – 14 Tagen mtl. 3,00 EUR  
15 – 29 Tagen mtl. 6,00 EUR  
ab 30 Tagen mtl. 7,00 EUR

Die Zahl der Tage der Ferienbetreuung ist zu Beginn des Betreuungsjahres verbindlich festzulegen.  
Eine Änderung der gebuchten Ferienbetreuungsstage ist nur einmal jährlich und zwar zum 01.03. des Jahres möglich.“

b) Ziffer 1.4 Unterziffer 1.4.3 erhält folgende Fassung:

„1.4.3 Kinder, die die erste Grundschulklasse besuchen

- bei einer wöchentlichen mindestens dreitägigen Betreuung mit einer (auf einen fünftägigen Besuch abgestellten/umgerechneten) täglichen Betreuungszeit von

ab 01.01.2011  
3 – 4 Stunden mtl. 97,00 EUR  
4 – 5 Stunden mtl. 102,00 EUR  
5 – 6 Stunden mtl. 108,00 EUR  
6 – 7 Stunden mtl. 114,00 EUR

ab 01.09.2012  
3 – 4 Stunden mtl. 100,00 EUR  
4 – 5 Stunden mtl. 105,00 EUR  
5 – 6 Stunden mtl. 111,00 EUR  
6 – 7 Stunden mtl. 117,00 EUR

ab 01.09.2013  
3 – 4 Stunden mtl. 103,00 EUR  
4 – 5 Stunden mtl. 108,00 EUR  
5 – 6 Stunden mtl. 114,00 EUR  
6 – 7 Stunden mtl. 121,00 EUR

- bei einer Betreuung von ein oder zwei Tagen die Woche mit einer täglichen Buchungszeit von

ab 01.01.2011  
3 – 4 Stunden mtl. 48,00 EUR  
4 – 5 Stunden mtl. 60,00 EUR  
5 – 6 Stunden mtl. 71,00 EUR  
6 – 7 Stunden mtl. 83,00 EUR

ab 01.09.2012  
3 – 4 Stunden mtl. 49,00 EUR  
4 – 5 Stunden mtl. 62,00 EUR  
5 – 6 Stunden mtl. 73,00 EUR  
6 – 7 Stunden mtl. 85,00 EUR

ab 01.09.2013  
3 – 4 Stunden mtl. 50,00 EUR  
4 – 5 Stunden mtl. 64,00 EUR  
5 – 6 Stunden mtl. 75,00 EUR  
6 – 7 Stunden mtl. 88,00 EUR

Die Möglichkeit diese Betreuungszeiten von ein oder zwei Tagen zu buchen besteht nur für Kinder, die den Kinderhort zum 31.12.2010 bereits besuchen.

- Wird ein Kind der ersten Grundschulklasse auch während der Schulferien betreut, ist zu den oben aufgeführten Benutzungsgebühren eine zusätzliche Ferienbetreuungsgebühr zu entrichten und zwar bei einer Ferienbetreuungszeit im Betreuungsjahr von insgesamt

1 – 14 Tagen mtl. 3,00 EUR  
15 – 29 Tagen mtl. 6,00 EUR  
ab 30 Tagen mtl. 7,00 EUR

Die Zahl der Tage der Ferienbetreuung ist zu Beginn des Betreuungsjahres verbindlich festzulegen.  
Eine Änderung der gebuchten Ferienbetreuungsstage ist nur einmal jährlich und zwar zum 01.03. des Jahres möglich.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7  
Fälligkeit

Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und für die Ferienbetreuung in den Kinderhorten und im Kinderhaus wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Besondere Gebühren

Für Kinder, die im Kindergarten schlafen und Kinder, die die Krabbelstube besuchen, ist bis zum 1. Werktag des auf den Tag der Aufnahme folgenden Monats als Kostenbeitrag für die Beschaffung von Gegenständen, die mit der Mittagsbetreuung zusammenhängen, ein einmaliger Betrag von 15,00 Euro zu zahlen. Dieser Betrag gilt als Kostenbeitrag für das jeweils laufende Kindergarten- beziehungsweise Krabbelstubenjahr. Rückerstattung bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses während des laufenden Kindergarten- beziehungsweise Krabbelstubenjahres erfolgen nicht.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Regensburg, den 14. April 2011

**STADT REGENSBURG**

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

## **Aufgebot von Sparkassenbüchern**

An den Inhaber des angeblich zu Verlust gegangenen Sparkassenbuches Nr. 3973524881, ltd. auf Maximilian Stanglmeier, ergeht hiermit die Aufforderung, seine Rechte binnen 3 Monaten von heute an gerechnet unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls diese für kraftlos erklärt werden.

Sparkasse Regensburg

## **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. 3072611167, ltd. auf Bernhard Reitzer, wird nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt.

Sparkasse Regensburg

## **Vorankündigung**

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de) sowie [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

Auftraggeber:  
Stadt Regensburg  
Vergabestelle  
Minoritenweg 8+10  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

### **Die Stadt Regensburg**

Vergabeamt

Minoritenweg 8+10

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

## **Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A:**

11 A 072 – Rahmenvertrag zur Lieferung von Schaltschränken für Straßenbeleuchtung 2011/2012

11 A 073 – Abwicklung der Beschaffung von Microsoft-Lizenzen für Regensburger Schulen 2011/2013

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

---

### **Impressum**

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.